

Landesamt für
Verbraucherschutz

SAARLAND



LAV, Konrad-Zuse-Straße 11, 66115 Saarbrücken

Herrn
Fabian Dellwing



GB 1: Zentrale Dienste

Az.:

Bearbeiterin:

Tel.:

Fax:

E-Mail:



Datum:

08.05.2019

Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz - „fragdenstaat.de“ Topf Secret

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

wir beziehen uns auf unsere Bestätigungs-mail an die Ihnen zugeordnete „fragdenstaat.de-Domain“ und informieren über die noch andauernde Prüfung Ihres Informationsbegehrens im Rahmen der „Topf-Secret“-Aktion, welche die folgenden gesetzlichen Vorgaben beachten muss:

Eine obligatorische Herausgabe von Kontrollberichten sieht das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) nicht vor. Wir legen daher Ihren Antrag dahingehend aus, dass Sie Informationen nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 VIG zu allen Daten über festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen nach dem Lebensmittelrecht sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den genannten Abweichungen getroffen wurden, in dem genannten Betrieb für die beiden letzten Betriebsprüfungen wünschen.

Wir werden den von Ihnen benannten Betrieb zu Ihrem Antrag und unserer Antwort insbesondere zur Frage in Ziffer 2 Ihres Antrags gemäß § 5 VIG anhören, wodurch sich die Entscheidungsfrist um einen weiteren Monat verlängert.



Konrad-Zuse-Straße 11 · 66115 Saarbrücken
www.lav.saarland.de

Bezüglich der Verfahrensfortsetzung ist noch folgendes zu beachten:

Da wir im Rahmen der Topf-Secret-Aktion eine Vielzahl ähnlicher Anfragen erhalten haben, bemühen wir uns zwar, die Regelbearbeitungsfrist einzuhalten, was aber derzeit noch nicht absehbar ist.

Unter Ausnutzung aller zur Verfügung stehender Ressourcen werden wir die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs schnellstmöglich bearbeiten und bescheiden. Vor diesem Hintergrund bitten wir zur Vermeidung weiterer Verzögerungen von Nachfragen zum Bearbeitungsstand abzusehen.

Die Auskunftserteilung ist grundsätzlich bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 € gemäß § 7 Abs. 1 VIG gebühren- und auslagenfrei. Allerdings kann dieser Verwaltungsaufwand überschritten werden, wenn das betroffene Unternehmen Einwendungen erhebt oder gar den Rechtsweg beschreitet. In diesem Fall sind nach Ausschöpfung des Freibetrags kostendeckende Gebühren und Auslagen zu erheben.

Die Beantwortung Ihrer Anfrage erfolgt aus Datenschutzgründen postalisch.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

